

die Weitergabe von Meerestechnologie, um sicherzustellen, dass alle Staaten, vor allem die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen der Ozeane und des Seerechts befassen,

betonend, dass die zuständigen internationalen Organisationen verstärkt in die Lage versetzt werden müssen, auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene durch Kooperationsprogramme mit den Regierungen zu dem Ausbau nationaler Kapazitäten in der Meereswissenschaft und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen beizutragen,

unter Hinweis darauf, dass die Meereswissenschaft eine wichtige Rolle dabei spielt, die Armut zu bekämpfen, zur Ernährungssicherheit beizutragen, die Meeresumwelt und die Meeresressourcen der Welt zu erhalten, Naturereignisse zu verstehen, vorherzusagen und darauf zu reagieren sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere zu fördern, indem sie durch nachhaltige Forschungsanstrengungen und die Evaluierung der Überwachungsergebnisse den Wissensstand verbessert und dieses Wissen auf die Bewirtschaftungs- und Entscheidungsprozesse anwendet,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen bestimmter menschlicher Tätigkeiten auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt, insbesondere auf empfindliche marine Ökosysteme und ihre physische und biogene Struktur, einschließlich der Korallenriffe, Kaltwasserhabitats, hydrothermalen Quellen und Seeberge,

unter Betonung der Notwendigkeit des sicheren und umweltgerechten Recyclings von Schiffen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die nachteiligen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der physischen Veränderung und Zerstörung von Meereslebensräumen, die durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten und die Entwicklung von Küstengebieten bewirkt werden können, insbesondere durch Landgewinnungsaktivitäten, die auf eine für die Meeresumwelt schädliche Weise durchgeführt werden,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die derzeitigen und erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere, und die Dringlichkeit betonend, mit der diese Frage anzugehen ist,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Klimaänderung nach wie vor zu einer Zunahme der Intensität und der Häufigkeit der Korallenbleiche überall in den tropischen Meeren führt und die Fähigkeit der Riffe schwächt, der Versauerung der Ozeane mit ihren potenziell gravierenden

und unumkehrbaren negativen Folgen für die Meeresorganismen, insbesondere Korallen, sowie anderen Belastungen, einschließlich Überfischung und Verschmutzung, zu widerstehen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Gefährdung der Umwelt und der sensiblen Ökosysteme der Polarregionen, einschließlich des Nordpolarmeers und der arktischen Eiskappe, die von den erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung besonders betroffen sein werden,

in der Erkenntnis, dass ein stärker integrierter und ökosystemorientierter Ansatz zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, weitere diesbezügliche Studien und die Förderung von Maßnahmen zur Verstärkung der Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit auf diesem Gebiet notwendig sind,

sowie in der Erkenntnis, dass der aus dem Seerechtsübereinkommen gezogene Nutzen durch internationale Zusammenarbeit, technische Hilfe und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse sowie durch Finanzierung und Kapazitätsaufbau verstärkt werden könnte,

ferner in der Erkenntnis, dass hydrographische Vermessungen und die Seekartographie von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der Schifffahrt, den Schutz des menschlichen Lebens auf See, den Schutz der Umwelt, einschließlich des Schutzes empfindlicher mariner Ökosysteme, und die weltweite Schifffahrtsindustrie sind, dazu ermutigend, weitere Anstrengungen zum Einsatz elektronischer Seekarten zu unternehmen. Kor ErkenntnisSs91.7(r)Tf9.Ra-4.8 eg durch Kooperatiofider2(Ersch)-5.2(ließ)-5.2(unsJ-8.n)-5.2(t6 Tcä.0017 Tc

betonend, dass das archäologische, kulturelle und historische Erbe unter Wasser, einschließlich Schiffswracks und Wasserfahrzeugen, unverzichtbare Informationen über die Geschichte der Menschheit birgt und dass dieses Erbe eine Ressource darstellt, die geschützt und erhalten werden muss,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem anhaltenden Problem der auf See verübten grenzüberschreitenden organi-

trächtlichen zeitlichen Verzögerung zwischen der Erstellung der Anträge und ihrer Prüfung durch die Kommission kommt,

sowie in Anbetracht der Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Kommission ihre Aufgaben nach dem Seerechtsüber

sehen, vorzugsweise unter Verwendung allgemein anerkannter und aktuellster geodätischer Daten;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, im Meer gefundene Gegenstände archäologischer und historischer Art im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu schützen

die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle Beiträge an den Haushalt des Instituts zu leisten;

18. *erkennt außerdem an*, wie wichtig die Weltschiff-fahrtsuniversität der Internatio

Ausarbeitung der Daten für ihre Anträge die Kommission um wissenschaftliche und technische Gutachten ersuchen können;

28. *fordert* die Seerechtsabteilung *auf*, auch weiterhin Informationen über die einschlägigen Verfahren im Zusammenhang mit dem Treuhandfonds zur Erleichterung der Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Anträge zu verbreiten und ihren Dialog mit den potenziellen Nutznießern mit dem Ziel fortzusetzen, den Entwicklungsländern finanzielle Unterstützung für Aktivitäten zu gewähren, die die Übermittlung ihrer Anträge im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens und mit der Geschäftsordnung¹⁹⁵ und den Wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission¹⁹⁶ erleichtern;

29. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen auch weiterhin Ausbildungs- und andere Aktivitäten zu unterstützen, die den Entwicklungsländern bei der Erstellung und Übermittlung ihrer Anträge an die Kommission helfen sollen;

30. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beitrag der Seerechtsabteilung zu den Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene;

31. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in

des Übereinkommens und unter Berücksichtigung des in Buchstabe *a* des Dokuments SPLOS/72 enthaltenen Beschlusses der elften Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens Informationen über die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt hat;

52.

Dienste und geeigneter Unterstützung für die Kommission in Anbetracht der Erhöhung der Anzahl ihrer Arbeitswochen angemessene und ausreichende Ressourcen zuzuweisen, so auch durch die Schaffung zusätzlicher Stellen für die verstärkte Unterstützung der Kommission in den Bereichen Geoinformationssystem (GIS), Recht und Verwaltung;

65. *dankt* den Staaten, die Beiträge an den freiwilligen Treuhandfonds, der mit Resolution 55/7 eingerichtet wurde, um die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Anträge zu erleichtern, und an den freiwilligen Treuhandfonds, der mit derselben Resolution eingerichtet wurde, um die Kosten der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission tragen zu helfen, geleistet haben, und ermutigt die Staaten zu zusätzlichen Beiträgen an diese Fonds;

66. *billigt* die durch den Generalsekretär vorgenommene Einberufung der neunundzwanzigsten Tagung der Kommission für den 19. März bis 27. April 2012 und der dreißigsten Tagung für den 30. Juli bis 10. August 2012 nach New York, mit voller Konferenzbetreuung, einschließlich Dokumentation, für die im Plenum stattfindenden Tagungsteile²⁰⁵, und die auf Verlangen der Kommission gegebenenfalls wiederaufgenommene neunundzwanzigste und dreißigste Tagung, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um diesen Bedarf im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen zu decken, mit der Maßgabe, dass die folgenden Zeiträume der neunundzwanzigsten Tagung für die fachliche Prüfung der übermittelten Anträge im GIS-Labor und in anderen technischen Einrichtungen der Seerechtsabteilung genutzt werden: 19. März bis 5. April 2012 und 23. bis 27. April 2012;

67. *bringt ihre feste Überzeugung darüber zum Ausdruck*, wie wichtig die Arbeit ist, die die Kommission im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen leistet, namentlich in Bezug auf die Teilnahme der Küstenstaaten an den jeweiligen Verfahren, die die von ihnen übermittelten Anträge betreffen, und ist sich dessen bewusst, dass zwischen den Küstenstaaten und der Kommission auch weiterhin ein aktives Zusammenwirken notwendig ist;

68. *dankt* den Staaten, die einen Meinungs austausch geführt haben, um ein besseres Verständnis der Fragen zu

bittet die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, das genannte Übereinkommen sowie das Internationale Übereinkommen von 1995 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst des Personals auf Fischereifahrzeugen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

76. *bittet* die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Seearbeitsübereinkommen, 2006, das Übereinkommen von 2007 über die Arbeit im Fischereisektor (Übereinkommen Nr. 188) und das Übereinkommen über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003 (Übereinkommen Nr. 185)²⁰⁸ der Internationalen Arbeitsorganisation zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und diese Übereinkommen wirksam durchzuführen, und betont, dass es notwendig ist, den Staaten auf Antrag diesbezügliche technische Zusammenarbeit und Hilfe zu gewähren;

77. *begrüßt*

einkommen vereinbaren einschlägigen Rechtsinstrumente zu berücksichtigen;

86. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die Bedrohungen der Sicherheit und des Wohls von Seeleuten und anderen Personen durch Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See;

87. *bittet* alle Staaten, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Internationale Arbeitsorganisation und andere zuständige internationale Organisationen und Einrichtungen, Maßnahmen zu ergreifen oder gegebenenfalls zu empfehlen, um die Interessen und das Wohl von Seeleuten und Fischern, die Opfer von Seeräubern sind, nach ihrer Freilassung zu schützen, einschließlich einer nach dem Vorfall erfolgenden Betreuung und Hilfe bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft;

88. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und der Seerechtsabteilung bei der Zusammenstellung innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Seeräuberei und stellt fest, dass beim Sekretariat eingegangene innerstaatliche Rechtsvorschriften in die Website der Abteilung¹⁸⁵ eingestellt wurden;

89. *befürwortet* fortgesetzte nationale, bilaterale und trilaterale Initiativen sowie regionale Kooperationsmechanismen im Einklang mit dem Völkerrecht zur Bekämpfung der Seeräuberei, einschließlich der Finanzierung oder Förderung seeräuberischer Handlungen, und bewaffneter Raubüberfälle auf See in der asiatischen Region und fordert die anderen Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit unmittelbar auf die Verabschiedung, den Abschluss und die Durchführung regionaler Kooperationsvereinbarungen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu richten;

90. *bekundet erneut ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass sich vor der Küste Somalias nach wie vor Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See ereignen, bekundet insbesondere ihre höchste Beunruhigung über die Schiffsentführungen, unterstützt die neuesten Anstrengungen zur Bewältigung dieses Problems auf globaler und regionaler Ebene, stellt fest, dass der Sicherheitsrat die Resolutionen 1816

Empfehlenswerten Praktiken zur Abschreckung von Piraten vor der Küste Somalias und im Gebiet des Arabischen Meeres²¹⁸ veröffentlicht sowie am 20. Mai 2011 die Entschließung über die Umsetzung der Leitlinien betreffend empfehlenswerte Praktiken²¹⁹ verabschiedet hat;

96. *verweist* auf den am 29. Januar 2009 unter der Schirmherrschaft der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation verabschiedeten Verhaltenskodex betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden (Verhaltenskodex von Dschibuti)²²⁰, die Einrichtung des Treuhandfonds der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation für den Dschibuti-Kodex, eines auf Initiative Japans geschaffenen Multi-Geber-Treuhandfonds, und die laufenden Aktivitäten zur Anwendung des Verhaltenskodexes;

97. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die am 2. Dezember 2009 von der Versammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation angenommene Entschließung A.1026(26) über seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias vollständig durchgeführt wird;

98. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits

scheidung, den Abschluss und die Durchführung von Kooperationsvereinbarungen auf regionaler Ebene zu richten;

103. *erkennt an*, dass einige grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten die rechtmäßige Nutzung der Ozeane bedrohen und das menschliche Leben auf See gefährden;

104. *stellt fest*, dass grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten vielfältig sind und in einigen Fällen

112. *ermutigt* die Staaten, ihre Anstrengungen zur Umsetzung aller Teilbereiche des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation im März 2004 gebilligten Aktionsplans für die Sicherheit des Transports von radioaktiven Materialien²³² fortzusetzen;

113. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Einstellung des Transports radioaktiver Materialien durch Regionen kleiner Inselentwicklungsländer ein erwünschtes Endziel dieser und einiger anderer Länder ist, erkennt das Recht der freien Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht an und stellt fest, dass die Staaten den Dialog und Konsultationen aufrechterhalten sollen, insbesondere unter dem Dach der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Vertrauensbildung und die Kommunikation in Bezug auf den sicheren Seetransport radioaktiver Materialien zu verbessern, dass die Staaten, die am Transport solcher Materialien beteiligt sind, nachdrücklich aufgefordert sind, den Dialog mit den kleinen Inselentwicklungsländern und anderen Staaten fortzuführen, um deren Anliegen zu berücksichtigen, und dass es zu diesen Anliegen gehört, im Rahmen geeigneter Foren internationale Regulierungssysteme zur Verbesserung der Sicherheit, der Offenlegung, der Haftung, der Gefahrenabwehr und der Entschädigungen im Zusammenhang mit solchen Transporten weiterzuentwickeln und zu stärken;

114. *ist sich* im Zusammenhang mit Ziffer 113 der ökologischen und wirtschaftlichen Folgen bewusst, die Vorkommnisse und Unfälle auf See für die Küstenstaaten haben können, insbesondere in Verbindung mit dem Transport radioaktiver Materialien, und betont, wie wichtig ein wirksames Regelwerk für die Haftung in dieser Hinsicht ist;

115. *legt* den Staaten *nahe*, Pläne für die Anwendung der von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation am 5. Dezember 2003 verabschiedeten Richtlinien über Notliegeplätze für auf Hilfe angewiesene Schiffe²³³ auszuarbeiten und Verfahren dafür festzulegen;

116. *bittet* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks²³⁴ geworden sind, dies zu er-

123. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, Maßnahmen zum Schutz unterseeischer Glasfaserkabel zu ergreifen und die Fragen im Zusammenhang mit diesen Kabeln umfassend anzugehen, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt;

124. *ermutigt* die Staaten und die zuständigen regionalen und globalen Organisationen, den Dialog und die Zusammenarbeit untereinander im Rahmen von Arbeitstagen und Seminaren über den Schutz und die Unterhaltung unterseeischer Glasfaserkabel zu verstärken, um die Sicherheit dieser grundlegend wichtigen Kommunikationsinfrastruktur zu fördern;

125. *spricht sich dafür aus*, dass die Staaten Gesetze und sonstige Vorschriften betreffend die vorsätzliche oder fahrlässige Unterbrechung oder Beschädigung unterseeischer Kabel oder Rohrleitungen auf Hoher See durch ein ihre Flagge führendes Schiff oder durch eine ihrer Gerichtsbarkeit unterstehende Person erlassen, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt;

126. *bekräftigt*, wie wichtig die Unterhaltung, einschließlich der Reparatur, unterseeischer Kabel ist, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt;

127. *bekräftigt*, dass die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten sämtlich die Verantwortung dafür tragen, die wirksame Durchführung und Durchsetzung der internationalen Übereinkünfte betreffend die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und die Sicherheit der Schifffahrt im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und dass die Flaggenstaaten die Hauptverantwortung tragen, die noch weiter gestärkt werden muss, so auch durch mehr Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse bei Schiffen;

128. *fordert* die Flaggenstaaten, die weder über eine effektive Schifffahrtsverwaltung noch über einen angemessenen rechtlichen Rahmen verfügen, *nachdrücklich auf*, die Infrastruktur-, Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten auf- oder auszubauen, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und bis zur Ergreifung diesbezüglicher Maßnahmen zu erwägen, keine neuen Schiffe zum Führen ihrer Flagge zu berechtigen, keine Schiffe mehr zu registrieren beziehungsweise kein Register zu öffnen, und fordert die Flaggen- und Hafenstaaten auf, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die nicht den geltenden Normen entsprechen, zu verhindern;

129. *erkennt an*, dass die Regeln und Normen für die internationale Schifffahrt, die von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt, die Effizienz der Navigation und die Verhütung und Überwachung der Meeresverschmutzung verabschiedet wurden, im Zusammenspiel mit den bewährten Verfahren der Schifffahrtsindustrie zu einem erheblichen Rückgang der Seeunfälle und Verschmutzungsereignisse geführt haben, er-

mutigt alle Staaten, sich an dem Freiwilligen Audit-Verfahren für die Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation²⁴⁰ zu beteiligen, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, dieses Verfahren schrittweise zu institutionalisieren²⁴¹;

130. *begrüßt* die Arbeiten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zur Erstellung eines verbindlichen Kodexes für in Polargewässern tätige Schiffe („Polarkodex“) und legt den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Organen nahe, weitere Anstrengungen zur Fertigstellung des Polarkodexes in dem vereinbarten Rahmen zu unterstützen, damit er so bald wie möglich in Kraft treten kann;

131. *erkennt an*, dass die Sicherheit der Schifffahrt auch durch wirksame Hafenstaatkontrolle, die Stärkung der regionalen Abmachungen und die erhöhte Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie durch verstärkten Informationsaustausch, namentlich zwischen den Sektoren, die sich mit Sicherheit und Gefahrenabwehr befassen, verbessert werden kann;

132. *legt* den Flaggenstaaten *nahe*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ausreichen, um eine Anerkennung durch die zwischenstaatlichen Mechanismen zu erlangen oder aufrechtzuerhalten, die den Flaggenstaaten die zufriedenstellende Erfüllung ihrer Verpflichtungen bescheinigen, darunter gegebenenfalls die beständige Erzielung zufriedenstellender Ergebnisse bei den im Rahmen der Hafenstaatkontrolle durchgeführten Prüfungen, mit dem Ziel, die Qualität der Schifffahrt zu verbessern und dafür einzutreten, dass die Flaggenstaaten die einschlägigen Übereinkünfte der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation durchführen und die einschlägigen Ziele dieser Resolution verwirklicht werden;

IX

Meeresumwelt und Meeresressourcen

133. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens dafür ist, die Meeresumwelt und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen mit dem Übereinkommen vereinbare Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt zu ergreifen;

134. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, einschließlich ihrer Erkenntnisse über die Versauerung der Ozeane, und legt in dieser Hinsicht den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und anderen einschlägigen Institutionen nahe, einzeln und in Zusammenarbeit dringend weitere Forschungsarbeiten über die Versauerung

²⁴⁰ International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.946(23).

²⁴¹ International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.1018(26).

zung der Ozeane, vor allem Beobachtungs- und Messprogramme, durchzuführen, insbesondere in Anbetracht der Ziffer 4 des Beschlusses IX/20, der auf der vom 19. bis 30. Mai

144. *begrüßt* das am 1. August 2011 erfolgte Inkrafttreten der die besonderen Vorschriften für die Verwendung und die Beförderung von Ölen im Antarktischebiet betreffenden Änderungen der Anlage I (Verhütung der Verschmutzung durch Öl) des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978, mit denen die Beförderung von Schwerölen als Massengut und ihre Beförderung und Verwendung als Brennstoff im Antarktischebiet verboten wird²⁴⁴;

145. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1997 (Anlage VI-Regeln zur Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe) zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 und des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen („Londoner Protokoll“) zu werden und

künfte, alle Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme innerhalb und außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu ergreifen und dabei die Intaktheit der betreffenden Ökosysteme zu berücksichtigen;

158. *legt* den zuständigen Organisationen und Organen *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, zur Bewältigung

171. *legt* den Staaten und den internationalen Organisationen *nahe*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung vor allem in den Entwicklungsländern nachhaltig und umfassend zu unterstützen, zu fördern und zu verstärken und dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass mehr taxonomische Kapazitäten geschaffen werden müssen;

172. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten²⁵⁸ und des auf dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt beruhenden ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten²⁵⁹ sowie von der Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, wobei sie die zentrale Rolle der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche bekräftigt;

173. *erklärt erneut*, dass die Staaten einzeln oder über die zuständigen internationalen Organisationen dringend prüfen müssen, wie das Management der Risiken für die meeresbiologische Vielfalt der Seeberge, der Kaltwasserkorallen, der hydrothermalen Quellen und bestimmter anderer Unterwassergebilde auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und des Vorsorgeansatzes und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Übereinkünften integriert und verbessert werden kann;

174. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, dringend weitere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem Völkerrecht gegen zerstörerische Praktiken vorzugehen, die nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Meere haben, namentlich auf Seeberge, hydrothermale Quellen und Kaltwasserkorallen;

175. *fordert* die Staaten *auf*, auf eine mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, vereinbare Weise die Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme der Meere und ihre nationale Politik in Bezug auf Meeresschutzgebiete zu stärken;

176. *erklärt erneut*, dass die Staaten ihre Anstrengungen direkt und über die zuständigen internationalen Organisationen e
a u

193. *betont*, wie wichtig es ist, das wissenschaftliche Verständnis der Wechselwirkung zwischen den Ozeanen und der Atmosphäre zu vertiefen, namentlich durch die Mitarbeit an den von der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für Meteorologie und dem Internationalen Rat für Wissenschaft geförderten Ozeanbeobachtungsprogrammen und geografischen Informationssystemen, wie etwa dem Globalen Ozeanbeobachtungssystem, vor allem in Anbetracht ihrer Rolle bei der Überwachung und Vorhersage der Klimaänderungen und Klimaschwankungen und

205. *begrüßt* es, dass die Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe das Präsidium eingesetzt hat, das die Beschlüsse und Leitlinien der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe während des Zeitraums zwischen den Tagungen in die Praxis umsetzen soll, indem es beispielsweise die Zuteilung von Mitgliedern des Pools von Sachverständigen für die Erarbeitung oder Überprüfung von Entwürfen und die von der Sachverständigengruppe vorgeschlagenen Regelungen für die Begutachtung durch Fachkollegen billigt;

206. *beschließt*, dass das Präsidium aus fünfzehn Mitgliedstaaten (drei Mitgliedstaaten aus jeder Regionalgruppe) besteht und dass das Quorum, ab dem das Präsidium seine Aufgaben wahrnehmen kann, als erfüllt angesehen wird, wenn mindestens ein Kovorsitzender sowie fünf Mitgliedstaaten, einer je Regionalgruppe, anwesend sind;

207. *empfiehlt*, so bald wie möglich Arbeitsseminare abzuhalten, die Erkenntnisse für den ersten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses liefern können, und begrüßt das erste dieser Arbeitsseminare, das vom 13. bis 15. September 2011 in Santiago stattfand, nimmt Kenntnis von seinem Bericht²⁶⁵ und bittet die anderen Staaten, solche Arbeitsseminare auszurichten, und nimmt in dieser Hinsicht mit Dank Kenntnis von dem Angebot Chinas, ein für Ende Februar 2012 geplantes Arbeitsseminar für die Meere Ost- und Südostasiens auszurichten, sowie von dem Angebot Belgiens, im März 2012 ein Arbeitsseminar für den Nordatlantik, die Ostsee, das Mittelmeer und das Schwarze Meer auszurichten;

208. *ersucht* den Generalsekretär, die dritte Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den 23. bis 27. April 2012 einzuberufen, damit der erste Zyklus der ersten globalen integrierten Bewertung vonstatten gehen kann, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung Empfehlungen vorzulegen;

209. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Staaten zur Fertigstellung des möglichen Konzepts für die erste globale integrierte Bewertung des Zustands der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte¹⁸¹, das von der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe auf ihrer nächsten Tagung weiter behandelt werden wird;

210. *erinnert* daran, dass der im Rahmen der Vereinten Nationen eingerichtete Regelmäßige Prozess der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen hat und ein vom Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer internationaler Übereinkünfte, geleiteter zwischenstaatlicher Prozess ist, der die einschlägigen Versammlungsresolutionen berücksichtigt;

211. *hebt hervor*, dass der erste Zyklus des Regelmäßigen Prozesses begonnen hat und dass die erste integrierte Bewertung bis 2014 abzuschließen ist;

212. *stellt fest*, dass in der ersten Phase des ersten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses (2010-2012) die Erarbeitung der im Rahmen der ersten integrierten Bewertung zu beantwortenden wesentlichen Fragen auf allen regionalen Ebenen vorgesehen ist, mit dem Ziel, eine wirksame Beziehung zwischen Wissenschaft und Politik und die Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger, insbesondere lokaler Sachverständiger, an der Definition der konkreten Ziele und des Umfangs der Bewertungen sicherzustellen;

213. *bittet* die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und gegebenenfalls andere zuständige Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, weiterhin technische und wissenschaftliche Unterstützung für den Regelmäßigen Prozess bereitzustellen;

214. *ersucht* das Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses, vor der nächsten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe nach Bedarf und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen mindestens eine Tagung der Sachverständigengruppe einzuberufen wesentlichen Frag

214. *ersucht* das Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses, vor der nächsten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe nach Bedarf und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen mindestens eine Tagung der Sachverständigengruppe einzuberufen wesentlichen Frag

rechtsübereinkommens ergriffen wurden, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Hilfsfonds für die Karibik, der hauptsächlich im Wege technischer Hilfe die freiwillige Aufnahme von Verhandlungen über die Festlegung der Seegrenzen zwischen den karibischen Staaten erleichtern soll, nimmt erneut Kenntnis von dem Friedensfonds für die friedliche Beilegung von Gebietsstreitigkeiten, den die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten im Jahr 2000 in Anbetracht seiner größeren regionalen Reichweite als Hauptmechanismus für die Verhütung und Beilegung von anhängigen Gebietsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Land- und Seegrenzen eingerichtet hat, und fordert die Staaten und andere, die dazu in der Lage sind, auf, zu diesen Fonds beizutragen;

219. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die auf regionaler Ebene unternommen werden, um die Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu fördern und die Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt, der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen, dem Schutz und der Bewahrung der Meeresumwelt und der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere anzugehen, einschließlich durch den Aufbau von Kapazitäten;

220. *bittet* die Staaten und die internationalen Organisationen, zum besseren Schutz der Meeresumwelt stärker zusammenzuarbeiten, und begrüßt in dieser Hinsicht die zwischen der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks, der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik, der Internationalen Meeresbodenbehörde und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation geschlossene Vereinbarung über eine verstärkte Zusammenarbeit;

221. *anerkennt* die Ergebnisse des Internationalen Polarjahrs 2007-2008 mit besonderem Schwerpunkt auf den neuen Erkenntnissen über die Zusammenhänge zwischen den ökologischen Veränderungen in den Polarregionen und den globalen Klimasystemen, legt den Staaten und der Wissenschaft nahe, in dieser Hinsicht stärker zusammenzuarbeiten, und nimmt davon Kenntnis, dass die Internationale Polarjahr-Konferenz „Vom Wissen zum Handeln“ vom 22. bis 27. April 2012 in Montreal (Kanada) stattfinden wird;

222. *begrüßt* die regionale Zusammenarbeit und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem „Pacific Oceanscape“-Rahmen, einer Initiative zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten der Pazifikinsel-Region mit dem Ziel, die Erhaltung und nachhaltige Erschließung der Meeresressourcen zu fördern;

223. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den verschiedenen Kooperationsbemühungen, die die Staaten auf regionaler und subregionaler Ebene unternehmen, und begrüßt in dieser Hinsicht Initiativen wie die Integrierte Bewertung und Bewirtschaftung des großen marinen Ökosystems des Golfs von Mexiko;

224. *nimmt Kenntnis* vom fünfundzwanzigsten Jahrestag der Schaffung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit;

XIV

Offener informeller Beratungsprozess über Ozeane und Seerecht

225. *begrüßt* den Bericht über die zwölfte Tagung des informellen Beratungsprozesses, die sich darauf konzentrierte, einen Beitrag zu der im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung stattfindenden Bewertung der bisherigen Fortschritte und der noch bestehenden Defizite bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Gipfeltreffen über nachhaltige Entwicklung zu leisten und sich mit neuen und aufkommenden Herausforderungen zu befassen¹⁷⁹;

226. *erkennt an*, dass dem informellen Beratungsprozess die Rolle eines einzigartigen Forums für die umfassende Erörterung von Fragen betreffend Ozeane und Seerecht zukommt, im Einklang mit dem vom Seerechtsübereinkommen und Kapitel 17 der Agenda 21 vorgegebenen Rahmen, und stellt fest, dass der Aspekt der drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung bei der Prüfung der gewählten Themen noch stärker zur Geltung kommen soll;

227. *begrüßt* die Tätigkeit des informellen Beratungsprozesses und den Beitrag, den er zur Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten und zur Stärkung der jährlichen Aussprache der Generalversammlung über Ozeane und Seerecht leistet, indem er die Aufmerksamkeit wirksam auf Schlüsselfragen und aktuelle Trends lenkt, betont die Aktualität des diesjährigen Themas und legt in dieser Hinsicht den Staaten nahe, die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung 2012 als Gelegenheit zu betrachten, Maßnahmen zur Verwirklichung international vereinbarter Ziele und Zusagen betreffend di.5(nd dert3n1ä)m894 -1.1024

230. *weist außerdem darauf hin*, dass die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung die Wirksamkeit und den Nutzen des informellen Beratungsprozesses erneut überprüfen wird;

231. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Ziffern 2 und 3 der Resolution 54/33 die dreizehnte Tagung des informellen Beratungsprozesses für den 29. Mai bis 1. Juni 2012 nach New York einzuberufen, ihm die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Seerechtsabteilung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, Unterstützung gewährt;

232. *bekundet ihre anhaltende ernsthafte Besorgnis* darüber, dass es dem mit Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds an Mitteln mangelt, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, die Teilnahme an den Tagungen des informellen Beratungsprozesses zu erleichtern, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, zusätzliche Beiträge zu dem Treuhandfonds zu leisten;

233. *beschließt*, dass die Vertreter aus Entwicklungsländern, die von den Kovorsitzenden im Benehmen mit den Regierungen eingeladen werden, während der Tagungen des informellen Beratungsprozesses Vorträge zu halten, bei der Auszahlung von Mitteln aus dem mit Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds vorrangig berücksichtigt werden, damit sie ihre Reisekosten decken können, und dass sie außerdem Tagegeld erhalten dürfen, sofern nach Deckung der Reisekosten aller anderen in Frage kommenden Vertreter aus den in Ziffer 232 genannten Ländern noch Mittel vorhanden sind;

234. *verweist* auf ihren Beschluss in Resolution 65/37 A, dass der informelle Beratungsprozess bei seiner Erörterung des Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht auf seiner dreizehnten Tagung den Schwerpunkt auf erneuerbare Meeresenergien legen wird;

XV

Koordinierung und Zusammenarbeit

235. *ermutigt* die Staaten, eng mit den internationalen Organisationen, Fonds und Programmen sowie mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den einschlägigen internationalen Übereinkommen zusammenzuarbeiten und sie als Forum zu nutzen, um neue Schwerpunktbereiche für die verbesserte Koordinierung und Zusammenarbeit sowie die besten Vorgehensweisen zur Behandlung dieser Fragen aufzuzeigen;

236. *legt* den aufgrund des Seerechtsübereinkommens geschaffenen Organen *nahe*, bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats sich nach Bedarf stärker miteinander abzustimmen und zusammenzuarbeiten;

237. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten zwischenstaatlichen Organisationen, Sonderorganisatio-

nen und Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Finanzierungsinstitutionen zur Kenntnis zu bringen, und unterstreicht, wie wichtig ihre konstruktiven und aktuellen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

238. *begrüßt* die Tätigkeit der Sekretariate der zuständigen Sonderorganisationen, Programme, Fonds und Organe der Vereinten Nationen und der Sekretariate der verwandten Organisationen und Übereinkommen zur Verstärkung der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit in Meeresfragen, so auch durch UN-Ozeane, den interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus für Meeres- und Küstenfragen im System der Vereinten Nationen;

239. *bittet* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, UN-Ozeane zu überprüfen und der Generalversammlung einen Bericht darüber zur Behandlung vorzulegen, und ersucht UN-Ozeane, der Versammlung zur Behandlung auf ihrer

informelle2Sy v-5.8(e-)]4.61024 Resoluspein87 -1.7892 Tecgenng gewäh

nationalen Hoheitsbereiche und insbesondere, zusammen und als Ganzes, der genetischen Ressourcen der Meere behandelt, namentlich Fragen der Aufteilung der Vorteile, Maßnahmen wie den Einsatz von Instrumenten des gebietsbezogenen Managements, einschließlich Meeresschutzgebieten, sowie Umweltverträglichkeitsprüfungen, Kapazitätsaufbau und die Weitergabe von Meerestechnologie;

c) dass dieser Prozess i) innerhalb der bestehenden Arbeitsgruppe und ii) in Form von zwischen den Tagungen abzuhaltenden Arbeitsseminaren stattfindet, deren Ziel es ist, das Verständnis dieser Themen zu verbessern und wichtige

Fragen zu klären, um so zur Arbeit der Arbeitsgruppe beizutragen;

d) dass das Mandat der Arbeitsgruppe überprüft und gegebenenfalls geändert wird, damit sie die ihr mit diesen Empfehlungen übertragenen Aufgaben durchführen kann;

e) dass der Generalsekretär ersucht wird, 2012 eine Tagung der Arbeitsgruppe einzuberufen, die bei allen in der Arbeitsgruppe untersuchten Themen Fortschritte erzielen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung Empfehlungen vorlegen soll.